

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Gerolstein

Sitzungstermin: 17.02.2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:28 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Rondell

ANWESENHEIT:

Stadtbürgermeister

Herr Uwe Schneider Stadtbürgermeister

Beigeordnete

Frau Gerlinde Blaumeiser Beigeordnete

Herr Herbert Lames Beigeordneter

Mitglieder

Herr Alfred Cornesse

Herr Kai-Uwe Dahm

Herr Dr. Florian Dunkel ab 19.00 bis 20.25 Uhr -
öffentlicher Teil

Herr Stefan Feltes

Herr Hans-Hermann Grewe

Frau Judith Kästner-Hontheim

Herr Frank Kerner

Herr Karl-Heinz Kunze

Herr Gotthard Lenzen

Frau Evi Linnerth ab 19.00 Uhr - öffentlicher Teil

Frau Judith Locker

Herr Horst Lodde

Frau Monika Neumann ab 18.07 Uhr

Herr Andreas Oehms

Frau Elke Oestreich

Frau Julia Schildgen

Herr Volker Simon

Herr Tim Steen

Herr Björn Thömmes

Herr Winfried Wülferath

Beigeordnete

Frau Irmgard Dunkel 1. Beigeordnete

Verwaltung

Frau Andrea Hoffmann Sekretariat Stadt Gerolstein

Herr Bernhard Jüngling 1. Beigeordneter der
Verbandsgemeinde Gerolstein
stellvertretender

Herr Winfried Schegner Fachbereichsleiter Bauen &
Umwelt

Frau Lena Schneider Protokollführung

Gäste

| | | |
|-----------------------|-------------------------|---|
| Herr Christian Franké | FIRU mbH Koblenz | ab 19.00 - 20.05 Uhr - öffentlicher Teil |
| Herr Vladi Nowakowski | Trierischer Volksfreund | |

Fehlende Personen:

Mitglieder

| | |
|-------------------|--------------|
| Frau Leslie Raabe | entschuldigt |
| Frau Monika Vogt | entschuldigt |

Die Mitglieder des Stadtrates Gerolstein waren durch Einladung vom 9. Februar 2021 auf Mittwoch, den 17. Februar 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

4. Niederschrift der letzten Sitzung
5. Einwohnerfragen
6. Antrag CDU-Fraktion: Resolution zum Erhalt des Krankenhauses Gerolstein
7. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - vorhabenbezogener BPlan Sarresdorf
Beschluss zur Offenlage
8. Neubau Bushaltestelleneinrichtung Gees - Vergabe Tiefbauarbeiten
9. Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben:

Fraktionsvorsitzender der Grüne-Fraktion, Tim Steen, beantragt, den Tagesordnungspunkt 7 „Bauleitplanung der Stadt Gerolstein – vorhabenbezogener Bebauungsplan Sarresdorf“ zu vertagen bis die Erschließungsstraße I. Bauabschnitte entsprechend den Verträgen hergestellt ist.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Bei folgenden Personen liegen Ausschließungsgründe vor:

Ratsmitglied Björn Thömmes

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 3 Nein: 18 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 1

Der vorgenannte Tagesordnungspunkt wird somit nicht vertagt.

Protokoll:

TOP 4: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Gerolstein vom 9. Dezember 2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden folgende Anmerkungen vorgebracht:

Ratsmitglied Evi Linnerth weist auf die Widersprüchlichkeit hinsichtlich des Beschlusses und des Sachverhaltes des Tagesordnungspunktes 3 hin. Im Beschluss heißt es „*Hinsichtlich der seitens der Einwohnerinnen und Einwohner vorgebrachten Vorschläge [...]*“, während es im Sachverhalt heißt „*[...] Seitens der Einwohnerinnen und Einwohner sind keine Vorschläge zum Haushalt 2021 vorgebracht worden [...]*“.

Weitere Ergänzungs- oder Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

TOP 5: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Seitens der anwesenden Einwohner werden keine Fragen gestellt.

TOP 6: Antrag CDU-Fraktion: Resolution zum Erhalt des Krankenhauses Gerolstein Vorlage: B-0084/21/12-220

Sachverhalt:

Zum Jahresende 2020 wurde die stationäre Chirurgie am Standort des Krankenhauses Gerolstein geschlossen. Im Nachgang wurde dazu bekannt, dass der Chefarzt der Inneren Abteilung zum 30. Juni 2021 sein Arbeitsverhältnis aufgekündigt hat. Die Menschen im Gerolsteiner Land sind massiv verunsichert, wie sich die stationäre Grundversorgung weiterentwickeln wird.

Sollte die Grundversorgung entfallen, haben 4.809 Menschen – die überwiegend in der Verbandsgemeinde Gerolstein leben – im Einzugsbereich des Krankenhauses Gerolstein künftig mehr als 30 Minuten PKW-Fahrstrecke, um das nächste Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen.

Eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in diesem für die Menschen besonders sensiblen Bereich, wie der Gesundheitsversorgung, ist darin nicht erkennbar. Die Patienten im Gerolsteiner Land dürfen künftig nicht zu Patienten „zweiter Klasse“ werden.

In diesem Zusammenhang sieht der Stadtrat Gerolstein neben dem Krankenhausträger auch die Landesregierung in der Pflicht, da die Krankenhaus Investitionsförderung und vor allem die Krankenhausplanung in deren Zuständigkeit fallen. Landesregierung und Krankenhausträger sind aufgefordert, alles dafür zu tun, das Krankenhaus Gerolstein mindestens in seinem jetzigen Bestand dauerhaft zu sichern. Darunter verstehen wir den Erhalt einer funktionierenden Inneren Abteilung, die eine stationäre Notfallversorgung gemäß des Gemeinsamen Bundesausschusses sicherstellt, sowie der Intensivbetten, der chirurgischen Ambulanz und der Psychiatrischen Fachabteilung.

Darüber hinaus ist die dauerhafte Sicherung des Notarztstandortes in Gerolstein für das Gerolsteiner Land unverzichtbar. Da für ein Krankenhaus der Grundversorgung neben einer Inneren Abteilung und einer Fachabteilung Chirurgie auch ein Notarztendienst gehört, ist diese Einrichtung dauerhaft zu sichern. Hier sind

Landesregierung, Krankenhausträger, Kostenträger, kommunale Aufgabenträger und Sanitätsorganisationen aufgefordert, sich entsprechend einzusetzen und hinsichtlich einer Bestandsgarantie zu erklären.

Durch den Wegfall der stationären Chirurgie werden Patienten zu Zeiten außerhalb der chirurgischen Institutsambulanz in umliegende Krankenhäuser verbracht. Um durch Transporte von Leichtverletzten nicht den Rettungstransportwagen (RTW) zu binden, sollte der bereits vorhandene Krankentransportwagen (KTW) auch für die Zeiten zwischen 17 Uhr und 7 Uhr sowie am gesamten Wochenende (24 Stunden / 7 Tage pro Woche) einsatzbereit zur Verfügung stehen. So kann gewährleistet bleiben, dass für akute Notfälle der RTW vor Ort einsatzbereit ist. Der Stadtrat Gerolstein fordert alle hierfür verantwortlichen Stellen auf, den KTW-Einsatz zeitnah zu ermöglichen.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel wird gebeten, mit der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg für den Rettungsbereich Trier) und dem Kostenträger unter Beteiligung des für den Rettungsdienst zuständigen Innenministeriums einen Runden Tisch zur dauerhaften Sicherung des Notarztstandortes in Gerolstein und zur Ausweitung der Einsatzzeiten des Krankentransportwagens einzuberufen.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel wird gebeten, in enger Abstimmung mit dem Land das Gesundheitskonzept des Landkreises weiterzuentwickeln, um eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Gesundheitsversorgung und den Aufbau eines regionalen Gesundheitsnetzwerks gemeinsam voranzutreiben.

Die zuständigen Stellen werden um Stellungnahme zu den Forderungen gebeten.

Der vorstehende Sachverhalt wird von Notarzt und Ratsmitglied Herrn Dr. Florian Dunkel umfassend erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Resolutionstext in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 23

**TOP 7: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - vorhabenbezogener BPlan Sarresdorf
Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 2-2627/21/12-218**

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Bei folgenden Personen liegen Ausschließungsgründe vor:

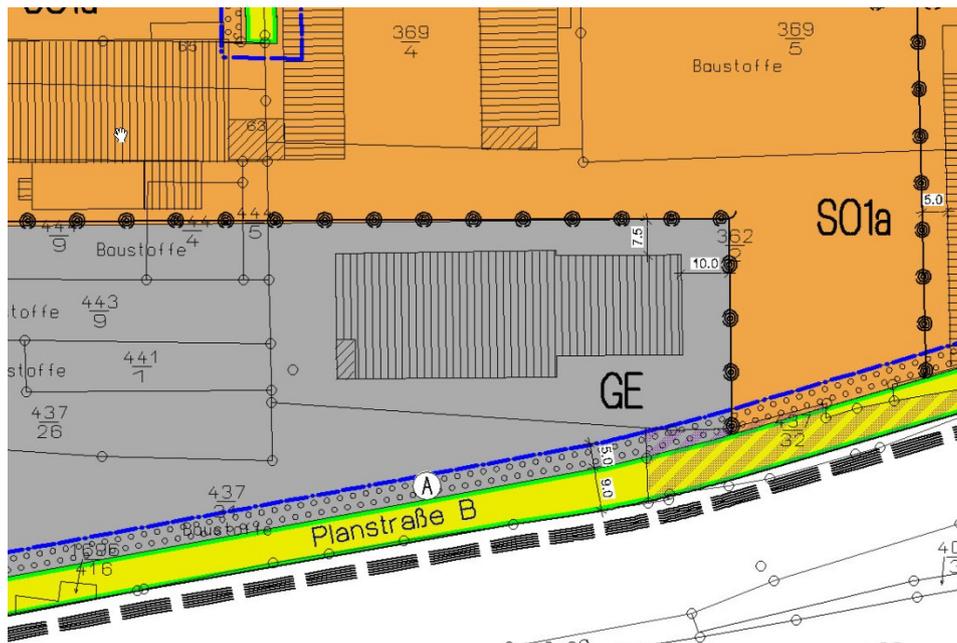
Ratsmitglied Björn Thömmes

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Sachverhalt:

Wie bereits mehrfach im Stadtrat beraten, beabsichtigt der Eigentümer des ehem. Betonsteinwerkes in der Sarresdorfer Straße, dieses umzubauen und dort zwei Einzelhandelsgeschäfte anzusiedeln.

Im derzeitigen Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teil“ ist für die betroffenen Grundstücke Gewerbegebiet festgesetzt, sodass für die Ansiedlung von Einzelhandel der Bebauungsplan entsprechend zu ändern ist.

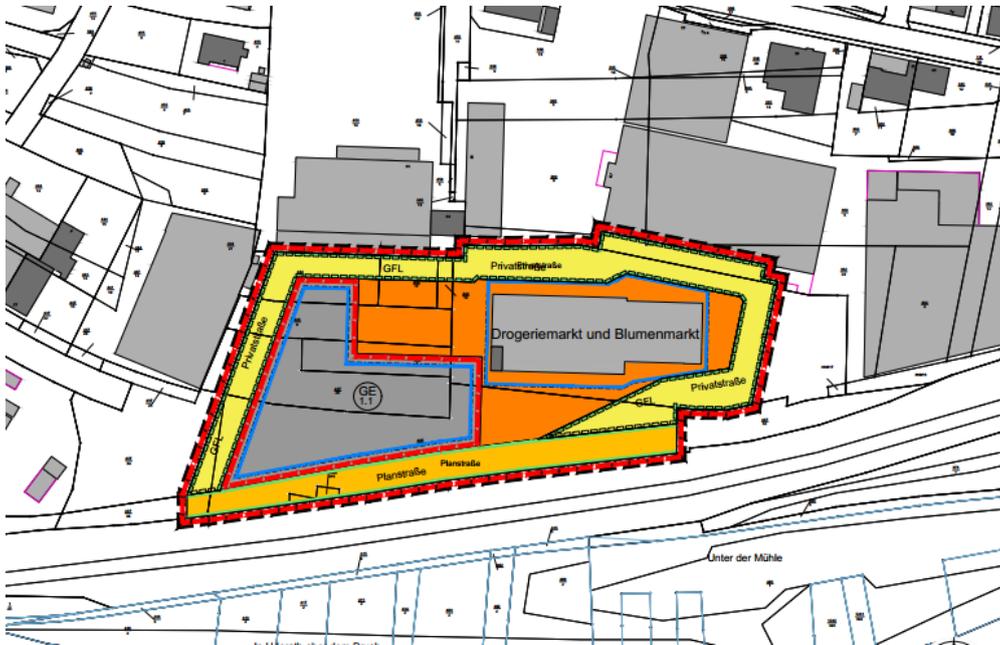


Mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend geschaffen werden. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan soll nach den Unterlagen des Vorhabenträgers als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Bebauungspläne der Innenentwicklung können für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Beim sog. „beschleunigten Verfahren“ erfolgt i.d.R. nur eine öffentliche Auslegung der Unterlagen sowie nur eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Weiterhin ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht erforderlich, da der FNP bei Rechtskraft des Bebauungsplanes der Innenentwicklung lediglich zu berichtigen ist.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP-Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Dies ist nach den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht durchzuführen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist nachstehend auszugsweise dargestellt. Der Gesamtplan ist als Anlage im Ratsinfosystem abrufbar



| PLANZEICHENERKLÄRUNG | |
|---|--|
| 1. Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO) | |
|  | GE 1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) |
|  | Drogeriemarkt und Blumenmarkt (§ 12 Abs. 3a BauGB) |
| 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO) | |
| GFZ | Geschossflächenzahl, als Höchstmaß |
| GRZ | Grundflächenzahl, als Höchstmaß |
| III | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß |
| 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) | |
| a | abweichende Bauweise |
|  | Baugrenze |
| 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) | |
|  | Öffentliche Straßenverkehrsflächen |
|  | Privatstraße |
|  | Straßenbegrenzungslinie |
| 5. Sonstige Planzeichen | |
|  | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) |
|  | Zweckbestimmung: Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit; Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung |
|  | Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
|  | Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2012 ist der westliche Teil der Sarresdorfer Straße als eingeschränkter Zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Die Einschränkung bezieht sich auf die in diesem Bereich zulässigen Sortimente. Die nicht zulässigen Sortimente sind im Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teil“ explizit ausgeschlossen.

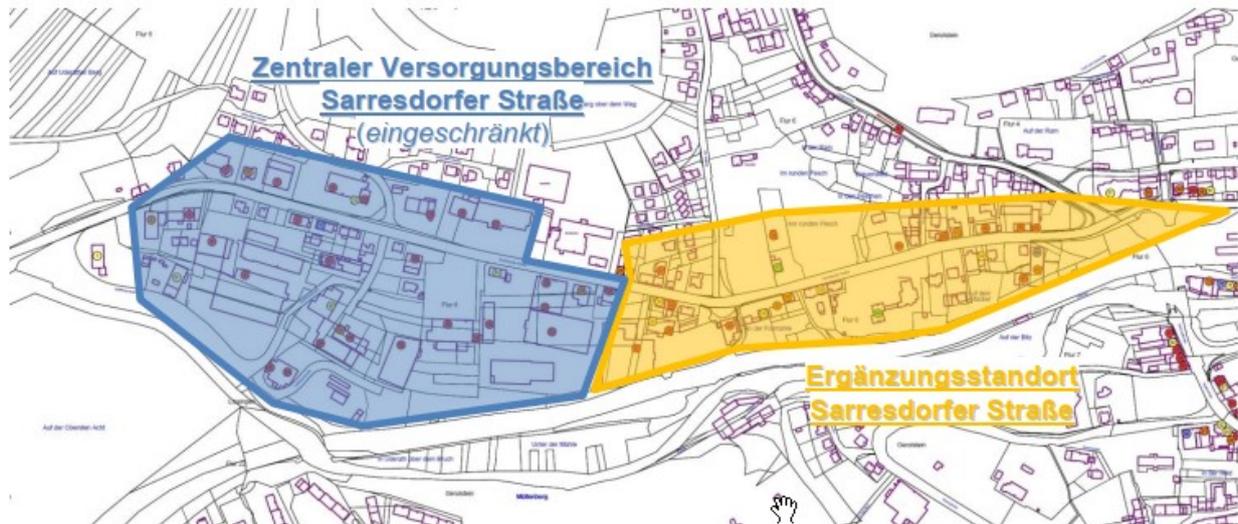


Abbildung 30: Abgrenzung des eingeschränkten zentralen Versorgungsbereiches und des Ergänzungsstandortes Sarresdorfer Straße
(Quelle: Likar mit Bestandskartierung | eigene Darstellung)

Im derzeit gültigen Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teil“ sind für das Sondergebiet „Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe“ folgende Festsetzungen getroffen:

SO1,= Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe' (gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

- (1) Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe.
- (2) Allgemein zulässig sind:
 1. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 700 m² und 3.000 m² mit folgenden Hauptsortimenten:
 - Auslegeware, Badeeinrichtungen, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Bodenbeläge, Boote und Zubehör, Brennstoffe, Campingartikel, Düngemittel, Eisenwaren, Elektrogroßgeräte (sog. Weiße Ware), Erde, Fahrräder, Farben, Fliesen, Gartenbedarf, Gartenhäuser, Gitter, Großmaschinen, Herde, Holz, Installationsmaterial, Jalousien, Kfz sowie Zubehör und Reifen, Kraft- und Schmierstoffe, Lacke, Landmaschinen, Markisen, Mineralölzeugnisse, Möbel, Motorisierte Zweiräder, Naturhölzer, Öfen, Pflanzen, Pflanzgefäße, Rasenmäher, Reifen, Rollläden, Sanitärerzeugnisse, Tapeten, Teppiche, Torf, Werkzeuge, Wohnmobile, Wohnwagen, Zäune sowie vergleichbare nicht innenstadtrelevante Warengruppen
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Lebensmittel, Tabakwaren, Hygiene- und Körperpflegeprodukte des täglichen Bedarfs, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren sowie vergleichbare Warengruppen, die der Nahversorgung dienen
 2. Die branchenüblichen (auch innenstadtrelevanten) Randsortimente sind bis zu einem Flächenanteil von zusammen 20% der Gesamtverkaufsfläche des jeweiligen Betriebes zulässig. Dabei dürfen dauerhafte Angebote maximal 5% der Gesamtverkaufsfläche umfassen; diese dauerhaften Angebote dürfen nicht die unter Absatz 4 genannten Sortimente umfassen. Zeitlich auf maximal 1 Woche pro Angebot beschränkte Aktionswaren und Sonderposten dürfen aus sämtlichen Sortimentsbereichen stammen; insgesamt dürfen durch sämtliche Randsortimente nicht mehr als 20% der Verkaufsfläche belegt werden.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 700 m² und 3.000 m² mit folgenden Hauptsortimenten:

Antiquitäten, Reformwaren, Drogeriewaren, die über die Hygiene- und Körperpflegeprodukte des täglichen Bedarfs hinausgehen, Kosmetika, Parfüm, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Blumen, Haushaltswaren, Kunst, Glas, Keramik, Porzellan, Musikinstrumente, Spielwaren, Büro- und Schulbedarf, Papier- und Schreibwaren, Software, Elektrokleingeräte, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, Büromaschinen, EDV, Ton- und Bildträger, Telekommunikation, Fotografie, Raumausstattung, Dekoration, Bastelartikel, Hohl- und Stahlwaren, Korb- und Flechtwaren, Baby- und Kinderartikel, Kinderwagen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung, Waffen, Munition, Jagdbedarf, Sportartikel, Beleuchtungskörper, Lampen, Leuchten, Teppiche, Läufer, Stoffe, Gardinen und Zubehör, Nähmaschinen, Kurzwaren, Nähzubehör, Wolle, Bettwaren, Meterware für Bekleidung und Wäsche sowie vergleichbare innenstadtrelevante Warengruppen, die nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen sind.

2. Kioske, Imbisse und Betriebe des Lebensmittelhandwerks nur in unmittelbarem baulich-funktionalem Zusammenhang mit einer allgemein zulässigen Hauptnutzung.

(4) Unzulässig sind insbesondere:

1. Einkaufszentren
2. Einzelhandelsbetriebe mit jeweils unter 700 m² Verkaufsfläche
3. Funktionseinheiten mehrerer kleiner Einzelhandelsbetriebe auch wenn diese zusammen über 700 m² Verkaufsfläche aufweisen
4. Alle sonstigen Einzelhandels- und Handelsbetriebe insbesondere mit folgenden Sortimenten:
 - Heim- und Haustextilien, Bettwäsche, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Kürschnerwaren,
 - Handarbeiten, Devotionalien, Souvenirs, Geschenkartikel
 - Schmuck, Uhren, Edelmetallwaren,
 - Pharmazeutika, medizinische Artikel, Sanitätsbedarf sowie
 - vergleichbare innenstadtrelevante Warengruppen
5. Betriebe aus insbesondere folgenden Dienstleistungsbereichen:
 - Fotostudios, Akustik, Optik, Orthopädie, Sanitätshäuser
 - Apotheken, Ärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, gesundheitliche Dienstleistungen
 - Frisöre, Fußpflege, Fingernagel-, Kosmetik-, Sonnen-, Tattoo- und Piercingstudios
 - Reisebüros, Kopiershops
 - Reinigungen, Wäschereien, Heißmangeln, Schuhreparatur, Schlüssel-service
 - Leih- und Pfandhäuser, Makler, Banken, Versicherungen, Postdienste, Briefmarken, Rechtsanwälte, freie Berufe gemäß § 13 BauNVO sowie
 - vergleichbare innenstadtrelevante Dienstleistungen
6. Gastronomiebetriebe, Internetcafés, Spielhallen, Videotheken, Theater, Kinos, Vergnügungstätten

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen folgende Nutzungen möglich sein:

1 Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 11 BauNVO)

1.1 Drogeriemarkt und Blumenmarkt (§ 12 BauGB)

Das Baugebiet „Drogeriemarkt und Blumenmarkt“ dient der Unterbringung eines nicht-großflächigen Drogeriemarktes sowie eines nicht-großflächigen Blumenmarktes.

1.1.1 Allgemein zulässig sind

- a. nicht großflächige Blumenläden mit einer Mindestverkaufsflächenzahl (VFZ) von 0,13 und einer maximalen Verkaufsflächenzahl (VFZ) von 0,17,

(Hinweis: Daraus ergibt sich eine zulässige Verkaufsfläche für Blumenläden von insgesamt 799 qm)

- b. nicht großflächige Drogeriemärkte mit einer Mindestverkaufsflächenzahl (VFZ) von 0,13 und einer maximalen Verkaufsflächenzahl (VFZ) von 0,17,

(Hinweis: Daraus ergibt sich eine zulässige Verkaufsfläche für Drogeriemärkte von insgesamt 799 qm)

- c. den Nutzungen a) und b) zugehörigen Lagerräume und Lagerflächen,

- d. Stellplätze und Nebenanlagen für die zulässigen Nutzungen,

- e. Büro- und Verwaltungsräume.

Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Für die Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im festgesetzten Sondergebiet liegt.

Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte dem Kunden zugängliche Fläche der Einzelhandelsbetriebe, auf der Waren zum Verkauf angeboten werden, einschließlich Windfang, Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen, Schaufenster sowie Pack- und Entsorgungszonen.

1.2 Gewebegebiet GE (§ 8 BauNVO)

1.2.1 In dem Gewerbegebiet sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandels- und Handelsbetriebe mit zentren- und innenstadtrelevanten Sortimenten (siehe 1.1.2) sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe aller Art nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

Davon abweichend können unselbstständige Direktverkaufsstellen mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten von Handwerksbetrieben, produzierenden oder weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem ansässigen Handwerksbetrieb, produzierenden oder weiterverarbeitenden Gewerbebetrieb stehen und wenn die Geschossfläche einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Betriebes einnimmt.

1.2.2 In dem Gewerbegebiet sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe, die der Prostitution dienen, insb. Bordelle und bordellartige Betriebe, und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs, Dirnenunterkünfte u. ä.) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

1.2.3 In dem Gewerbegebiet sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

1.2.4 In dem Gewerbegebiet sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

1.2.5 In dem Gewerbegebiet sind abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Alle weiteren Hinweise können den als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage im Ratsinfosystem hinterlegten Unterlagen entnommen werden.

Eine Präsentation bezüglich des aufgeführten Sachverhalts wurde von Herrn Christian Franké, FIRU mbH Koblenz, vorgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf zur Kenntnis. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 19 Nein: 2 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 1

TOP 8: Neubau Bushaltestelleneinrichtung Gees - Vergabe Tiefbauarbeiten
Vorlage: 2-2633/21/12-219

Sachverhalt:

Für den Ausbau einer barrierefreien Bushaltestelle Gerolstein Gees wurde ein Antrag auf Landeszuweisung nach LVFGKom / LFAG zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse gestellt.

Der Antrag auf Zuwendungen des Landes nach LVFGKom / LFAG zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse wurde mit Bescheid vom 19.02.2019 bewilligt. Gemäß Bewilligungsbescheid wird auf die zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 19.000 € ein Zuschuss von 85 % gewährt, das sind maximal 16.150 €.

Die Tiefbauarbeiten zum Ausbau der barrierefreien Bushaltestelle in Gerolstein Gees wurden durch die Verwaltung am 11.12.2020 beschränkt unter 4 Firmen ausgeschrieben. Die Submission fand am 15.01.2021 statt. An der Submission haben sich 4 Bieter beteiligt.

Die Überprüfung und Wertung ergab folgendes Ergebnis:

Günstigster Bieter ist die Firma Backes Bau aus Stadtkyll mit einer geprüften Angebotssumme von 19.010,76 € brutto. Die weiteren Ergebnisse liegen bei:

Bieter 2: 20.425,04 €, brutto

Bieter 3: 23.882,26 €, brutto

Ein Bieter wurde wegen fehlender Angebotsunterlagen ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gerolstein stimmt der Auftragserteilung durch den Stadtbürgermeister an die Firma Backes Bau aus Stadtkyll zum Angebotspreis von 19.010,76 €, brutto zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 22

TOP 9: Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Termine

Stadtbürgermeister Uwe Schneider gibt folgende Termine bekannt:

- Donnerstag, 11. März 2021 um 17.30 Uhr im Rondell:
Bauausschuss der Stadt Gerolstein
- Mittwoch, 17. März 2021 um 17.30 Uhr im Rondell:
Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss der Stadt Gerolstein
- Mittwoch, 24. März 2021 um 18.00 Uhr im Rondell:
Stadtrat der Stadt Gerolstein

2. Kyllprojekt

Auf eine Rückfrage von Ratsmitglied Gotthard Lenzen, informiert Stadtbürgermeister Schneider den Rat darüber, dass es bezüglich des Kyllprojektes ein Telefonat mit der Fa. Klein geben wird und der Baubeginn für Mitte März vorgesehen ist.

3. Hotel Kaiserhof

- a) Laut Ratsmitglied Winfried Wülferath lösen sich am Hotel Kaiserhof die Schieferplatten. Der Stadtbürgermeister nimmt dies zur Kenntnis und erklärt, dass die Kreisverwaltung den Eigentümer auf seine Verkehrssicherungspflicht hinweisen muss.
- b) Ratsmitglied Julia Schildgen weist im Hinblick auf das Stichwort *Ungezieferbekämpfung* auf die Ratten auf dem Parkplatz am Hotel Kaiserhof hin. Auch hier ist die Kreisverwaltung zuständig.

4. Glasfaser

Ratsmitglied und Ortsvorsteher des Stadtteiles Roth, Gotthard Lenzen berichtet, dass in Roth mittlerweile jedes Haus einen Glasfaseranschluss hat.

Für die Richtigkeit:

gez. Uwe Schneider
.....
Uwe Schneider
(Vorsitzender)

gez. Lena Schneider
.....
Lena Schneider
(Protokollführerin)